

vorher abzufassen, so soll dieses bei dem Bezirksgerichte bekannt gemacht werden. Es würden also den Partheien die Kosten erspart, und er glaube, daß gerade diese Bestimmung im Interesse der Partheien liege.

Abg. Hausner entgegnet, daß er die Sache nicht mißverstanden habe, indem er glaube, daß das Oberappellationsgericht dasselbe Verfahren handhaben könne, wie es bisher von dem Appellationsgericht geschehen, daß nämlich das Urtheil an den Unterrichter unmittelbar geschickt werde, um von demselben publiciren zu lassen.

Der königl. Commissar tritt jedoch der Ansicht des Referenten bei, und nachdem er einige Erläuterungen über das Verhältniß gegeben, stellt sich der Abg. Hausner zufrieden, und der §. wird einstimmig angenommen.

Der §. 25. wird sofort ohne Erinnerung angenommen.

Bei §. 26. bemerkt

Abg. und Secr. Richter, daß ihm scheinen wolle, daß das Oberappellationsgericht durch diesen §. zu sehr gezwungen werde, auf jede Leuterung einzugehen; auf diese Weise habe es nicht die Befugniß, wenn sich aus den Vorlagen sofort ergebe, daß diese Leuterung zurückzuweisen sei, sie sofort abzuweisen, sondern müsse immer das Verfahren einleiten.

Der königl. Commissar D. Schumann entgegnet, daß nach dem Mandat von 1822 dieser Leuterungsproceß sehr kurz sei, und dieses Verfahren habe man nicht abschneiden wollen. Zu dem würde die Bemerkung des Abgeordneten nur auf die Leuterung beim Oberappellationsgerichte passen, nicht aber auf die bei den übrigen Bezirksgerichten, da letztere in der That die Stelle der Appellation vertrete. Ein fernerer Grund sei noch der, daß diese Leuterung schon in der Oberlausitz bisher statt finde, und man diese nicht habe geringer setzen wollen, als sie es bisher gehabt, daher diese Bestimmung in dieses Gesetz übertragen worden sei.

Der Referent pflichtet dieser Ansicht bei, und erwähnt hierbei noch, daß ihn noch der Umstand dazu bestimmt habe, weil er die Zeit gekannt habe, wo es geschehen, daß bei Abfassung des Urtheils der Referent die Bemerkung beifügte, ob eine Leuterung anwendbar sei oder nicht. Das sei allerdings ein sehr gefährliches Mittel, und bedenklich, wenn der §. anders gefaßt werde, als er hier stehe. In Preußen sei es eben so. Er füge noch die Bemerkung bei, daß das Justizministerium das Wort: „zulässig“ dem Worte: „statthaft“ vorgezogen habe, es komme zwar auf eines hinaus, aber sachgemäßer sei das Wort: „zulässig.“

Damit erklärt sich die Kammer einverstanden, und es wird sodann der §. in der von der 1. Kammer beantragten Fassung angenommen. Die §§. 27. und 28. werden sofort angenommen.

Zu §. 29. bemerkt Abg. Richter (aus Lengensfeld), daß er in der That nicht einsehe, warum das Oberappellationsgericht die Acten nicht unmittelbar an das Untergericht remittiren könne, da durch die vorliegende Bestimmung nur die Kosten für das Porto, Emballage u. dergl. vermehrt würden.

Referent entgegnet, daß dadurch nichts erspart werde. Nehme man den Fall an, es werde eine Sache in der ersten

Instanz in Plauen verhandelt, die Appellation eingelegt und komme nun an das Bezirksgericht nach Zwickau, und bei nochmaliger Appellation an das Oberappellationsgericht, wo die Sache definitiv entschieden werde. Die Zwickauer und Plauenschen Acten würden nun an das Appellationsgericht nach Zwickau remittirt, und dieß würde nun nicht mehr Kosten machen, als wenn man beide Acten zusammen an das Untergericht nach Plauen sende, wo dann das Untergericht die Appellationsacten wieder an das Mittelgericht schicken müsse, oder wolle man an das Mittel- und Untergericht die Acten besonders schicken, so würden die Kosten nur mehr betragen. Auch sei es gut, wenn das Mittelgericht mit dem Ausgange der Sache bekannt gemacht werde.

Vicepräsident ist auch der Ansicht, daß nur mehr Kosten verursacht würden, worauf

Abg. Richter (aus Lengensfeld) sein Bedenken fallen läßt.

Der §. 29. wird demnach angenommen, wie auch der folgende §. 30.

Zu §. 31. führt die Deputation an:

Der Gesetzentwurf hat auch bei Appellationen gegen das Verfahren drei Instanzen für nothwendig anerkannt; die Deput. der 1. Kammer hat dagegen dieses bedenklich gefunden, und beantragt, daß die Berufung an das Oberappellationsgericht dann nur stattfinden solle, wenn das Bezirksappellationsgericht das Verfahren des Unterrichters nicht genehmigt hat. Die 1. Kammer hat ihrer Deputation beigezpflichtet unter einer gewissen Modification und in Erwägung des bisherigen großen Mißbrauchs, welcher bei Appellationen gegen das Verfahren stattgefunden und Abhilfe dringend fordert, in fernerer Berücksichtigung, daß zwei Instanzen in gleichförmiger Entscheidung große Gewähr dafür leisten, daß widerrechtliches Verfahren von dem Unterrichter nicht verschuldet werden könne, und daß im äußersten Falle die Beschwerdeführung dem Verletzten immer noch bleibe, empfiehlt die Deputation der Kammer, bei §. 31. des Gesetzentwurfs jener Fassung beizutreten.

Abg. Richter (aus Lengensfeld): Keine Handlung im Proceß wird mehr gemißbraucht als Appellation gegen das richterliche Verfahren. Hat der Kläger nach vielen Wegen und Bemühungen, Zeit und Kostenaufwand, endlich ein rechtskräftiges Urtheil erlangt, und der Beklagte soll bezahlen, so appellirt er, um dem Gegner den Gegenstand der Befriedigung zu entrücken und das Seine einstweilen in Sicherheit zu bringen. In Bezug auf Exemption ist es dahin gekommen, daß viele lieber ihre Häuser leer stehen lassen, statt zu vermietthen, weil es ihnen schwer gemacht wird, die Miethleute wieder heraus zu bringen. Schon im 17. Jahrhundert wurde über den Mißbrauch der Appellation von den Ständen Beschwerde geführt. Darauf erschien das Dippoldiswaldische Mandat und befahl schleunige Berichtserstattung, und bestimmte, daß bei der Verwerfung der Advocat und der Appellant jeder zur Hälfte bestraft werden sollte. Die Erläuterte Proceßordnung wiederholte dieses, nur mit der Aenderung, daß entweder der Advocat oder der Appellant in Strafe genommen werden solle. Soviel ich mich erinnere, war in dem Entwurfe einer Gerichtsordnung vom Jahre 1803 den Appellationen in so weit die Suspensivkraft abgesprochen, daß der Richter dem Beklagten inzwischen Mobilien nehmen und sie verwahren